

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 65
Rechtliche Verkehrsangelegenheiten
Dezernat Parkraumbewirtschaftung
1030 Wien, Ungargasse 33 (Eingang Rochusgasse 18)
DVR: 0000191 Tel.: +43 1 79514 38380 Fax: +43 1 79514 99 38378
Hotline: +43 1 95559
e-mail: post.prb@ma65.wien.gv.at

MERKBLATT
FÜR BETRIEBE
MIT EINER
SERVICETÄTIGKEIT
FÜR DIE BEZIRKE:
1 - 9 und 20

Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960
von 9.00 bis 22.00 Uhr

Die Ausnahmegenehmigung wird entsprechend der Tätigkeit erteilt!

Firmenstandort in einem nicht flächendeckenden Kurzparkzonenbereich

(z.B.: TischlerIn, InstallateurIn, ...)

Erforderliche Unterlagen:

- * Antrag mit einer ausführlichen Begründung, weshalb eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 benötigt wird
- * Kopie des Gewerbescheines und Firmenbuchauszuges
- * Kopie der (s) Zulassungsscheine(s) (nur für Lastkraftfahrzeuge oder Kombinationskraftwagen)
- * Nachweis für den mehrmals täglichen Warentransport während der Öffnungszeit des Betriebes
- * Nachweis über die Servicetätigkeiten z.B. Verträge, Rechnungen (nicht älter als drei Monate).

Auf folgende Fragen muss in der Begründung unbedingt eingegangen werden:

- * Ist das beantragte Kraftfahrzeug ein Firmenfahrzeug?
- * Ist das beantragte Kraftfahrzeug am Betriebsstandort zugelassen?
- * Wird das beantragte Kraftfahrzeug mehrmals täglich zum Einsatz der Servicetätigkeiten eingesetzt?
- * Steht beim Einsatzort eine Abstellmöglichkeit zur Verfügung?
- * An welchen Tagen und zu welcher Tageszeit ist innerhalb der geltenden, flächendeckenden Kurzparkzone (Wien 1 – 9 und 20: Montag bis Freitag von 9.00 bis 22.00 Uhr, Kurzparkdauer 2 Stunden) eine längere, als die höchstzulässige Parkdauer erforderlich?
- * Betriebsöffnungszeiten?

HINWEIS

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 ist an die Magistratsabteilung 65, Dezernat Parkraumbewirtschaftung, Wien 3, Ungargasse 33 oder an die Wirtschaftskammer Wien, 1., Stubenring 8 – 10, zu senden.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Behörde vom Gesetzgeber zu einer strengen Prüfung der Angaben verpflichtet ist.

Pro Firma können nur fünf Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 erteilt werden!

Für FirmenmitarbeiterInnen, die ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen, können für den Wohnort des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wien 1 – 9 und 20) keine Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 erteilt werden.

Ausnahmegenehmigungen für BewohnerInnen nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 (Bewohnerpickerl) stellen die Magistratischen Bezirksämter, die im Anschluss dieses Merkblattes aufgelistet sind, gerne für Sie aus.

Die alleinige Verwendung eines Tagespauschalscheines, ohne gültige Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960, ist nicht zulässig und hat keine Gültigkeit!

Für Privatfahrzeuge (km Geld Basis) kann keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 erteilt werden.

KOSTEN

Für jeden Antrag sind EUR 14,30 sowie für jede zusammengehörende Beilage EUR 3,90 Gebühren nach dem letztgültigen Gebührengesetz zu entrichten.

Bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 sind Verwaltungsabgaben in der Höhe von EUR 44,69 pro Ausnahmegenehmigung zu entrichten (Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren).

Die zitierten Verordnungen sind im Druckschriftenverlag der Stadthauptkasse Wien 1, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre erhältlich.

ANTRAGSTELLUNG (VERLÄNGERUNG)

Bei unveränderten Daten wird ca. 4 Monate vor Ablauf ein Informationsschreiben bzw. Erlagschein übermittelt. Für zu spät einbezahlte Erlagscheine, kann nicht gewährleistet werden, dass das Ansuchen auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 für den gewünschten Zeitraum erteilt wird.

Sollten sich die Daten geändert haben bzw. die Verständigung nicht einlangen, wird um Verlängerung mittels Antragsformular mit Nachweisen ca. 6 Wochen vor Ablauf der Ausnahmegenehmigung (gem. § 45 Abs. 2 StVO 1960) ersucht.

ÄNDERUNGEN

Änderungen sind der Behörde bekannt zu geben (z.B. Fahrzeugwechsel, Änderung des Gewerbescheines, Änderung der Firmenstruktur (Firmenbuchauszug), Änderung des Kennzeichens). Bei Nichtmeldung der geänderten Daten entfällt die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung (gem. § 45 Abs. 2 StVO 1960).

ABHOLUNG

Erfolgt über FirmeninhaberInnen, der den Antrag gestellt hat, oder über eine dafür von der Firmenleitung befugte Person mit Vollmacht (gebührenfrei).

Bei Änderung oder Verlängerung der Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs.2 StVO 1960 muss die alte Parkkarte der Behörde retourniert werden.

TAGESPAUSCHALKARTEN sind erhältlich:

Tel. – Klappe	Bezirk	Adresse
4000 - 86147	1.	1, Rathaus, Stiege 7 Hochparterre (Stadthauptkassa)
534 36 - 01618	1.	1, Wipplingerstraße 8
211 06 - 02265	2.	2, Karmelitergasse 9
4000 - 89834	2.	2, Meiereistraße 7
711 34 - 03617, 03618	3.	3, Karl-Borromäus Platz 3
54634 - 05605	5.	5, Rechte Wienzeile 105
512 34 - 07609, 07619	7.	7, Hermanngasse 24 – 26
4000 - 09607	9.	9, Wilhelm – Exner – Gasse 5
605 34 - 10609	10.	10, Laxenburger Straße 43 – 47
74034 - 11005, 11006	11.	11, Enkplatz 2
81134 - 12608	12.	12, Schönbrunner Straße 259
81114 - 92932	12.	12, Niederhofstraße 21
878 34 - 13606, 13616	13.	13, Dommayergasse 12
891 34 - 15606	15.	15, Gasgasse 8 - 10
491 96 - 16609	16.	16, Richard Wagner–Platz 19
47634 - 18606	18.	18, Bastiengasse 36 - 38
360 34 - 19605	19.	19, Gatterburggasse 14
33134 - 20608	20.	20, Brigittaplatz 10
277 34 - 21624	21.	21, Am Spitz 1
211 23 - 22618	22.	22, Schrödingerplatz 1
863 34 - 23605	23.	23, Lehmanngasse 3

MAGISTRATISCHE BEZIRKSÄMTER

Bezirk	Adresse	Telefonnummer:
1.	1, Wipplingerstraße 8	4000-01000
2.	2, Karmelitergasse 9	4000-02000
3.	3, Karl-Borromäus Platz 3	4000-03000
4.	5, Rechte Wienzeile 105	4000-04000
5.	5, Rechte Wienzeile 105	4000-05000
6.	7, Hermanngasse 24-26	4000-06000
7.	7, Hermanngasse 24-26	4000-07000
8.	1, Wipplingerstraße 8	4000-08000
9.	9, Wilhelm-Exner-Gasse 5	4000-09000
15.	15, Gasgasse 8-10	4000-15000
16.	16, Richard-Wagner-Platz 19	4000-16000
20.	20, Brigittaplatz 10	4000-20000